

## Wahlkalender für das vereinfachte Wahlverfahren

	Ereignis	Rechtsgrundlage	Frist
1	<b>Ende der Amtszeit der bisherigen SBV feststellen: Die Amtszeit endet (spätestens) am</b> .....	§ 177 Abs. 5 und 7 SGB IX	
2	<b>Einladung zur Wahlversammlung</b> (Aushang oder persönliche Einladung oder mündlich und so weiter) durch die bisherige Schwerbehindertenvertretung  War bislang eine Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden oder wird sie nicht rechtzeitig tätig, können drei Wahlberechtigte, der Betriebs- oder Personalrat oder das Integrationsamt zur Wahlversammlung einladen	§ 19 SchwbVWO  § 19 Abs. 2 SchwbVWO	<b>Empfehlung</b> Drei Wochen vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung; mindestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung (bei regelmäßigen Wahlen spätestens am 9.11.)
3	<b>Wahlvorbereitung</b> durch die zur Wahlversammlung einladende Person/ Stelle	§ 20 Abs. 3 SchbVWO	Rechtzeitig vor Durchführung der Wahlversammlung
3.1	Bereitstellung gleicher Wahlumschläge und Schreibstifte, Blankovorlagen für Stimmzettel		
3.2	Beschaffung eines Behälters zur Aufnahme der Wahlumschläge		
3.3	Ausschilderung und Einrichtung des Versammlungsraumes (zum Beispiel Aufstellung einer Wahlkabine); Überprüfung, ob ein Kopierer oder Ähnliches zur Verfügung steht		

<b>4</b>	<b>Durchführung der Wahlversammlung</b>		
4.1	Wahl (formlos) einer Wahlleitung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten	§ 20 Abs. 1 S. 1 SchbVWO	Zu Beginn der Wahlversammlung (bei regelmäßigen Wahlen zwischen dem 1.10. und dem 30.11., möglichst eine Woche vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehinderten-vertretung)
4.2	Im Bedarfsfall Bestimmung von Wahlhelfern durch die Wahlversammlung	§ 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Ziff. 4 SchbVWO	
4.3	Prüfung der Wahlberechtigung der Anwesenden durch die Wahlleitung		
4.4	Beschluss der Wahlversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten, wie viele stellvertretende Mitglieder zu wählen sind	§ 20 Abs. 2 S. 1 SchbVWO	
4.5	Wahl der Vertrauensperson - Sammlung von Vorschlägen für Kandidaten (formlos) - Vorbereitung des Wahlganges durch die Wahlleitung (Erstellung einer Stimmzettel-Vorlage mit den Namen und Vornamen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge, Vervielfältigung, Austeilung zusammen mit Wahlumschlägen) - Unbeobachtetes Ankreuzen eines Kandidaten auf dem Stimmzettel (geheime Wahl), einlegen in Wahlumschlag durch den Wähler - Abgabe des Wahlumschlages an die Wahlleitung, einlegen in Wahlbehälter - Namentliche Eintragung des Wählers in die Liste	§ 20 Abs. 2 S. 3 SchbVWO	
		§ 20 Abs. 3 S. 3 SchbVWO	
		§ 20 Abs. 3 S. 3 SchwbVWO	
		§ 20 Abs. 3 S. 4 und 5 SchwbVWO	
		§ 20 Abs. 3 S. 5 SchwbVWO	

4.6	<p>- Öffentliche Stimmauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung</p> <p>Wahl des stellvertretenden Mitglied/der stellvertretenden Mitglieder im getrennten Wahlgang</p> <p>Verfahren wie bei der Wahl der Vertrauensperson (wie Ziffer 4.5) mit einem Unterschied: auf dem Stimmzettel dürfen bei der Stimmabgabe so viele Kandidaten angekreuzt werden wie stellvertretende Mitglieder zu wählen sind</p>	<p>§ 20 Abs. 3 S. 6 und Abs. 4 SchwbVWO</p> <p>§ 20 Abs. 2 S. 2 SchwbVWO</p> <p>§ 20 Abs. 3 S. 3, § 9 Abs. 4 SchwbVWO</p>	<p>Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung</p> <p>Sofort anschließend</p>
5	<p><b>Benachrichtigung der gewählten Bewerber</b></p> <p>Die Gewählten sind schriftlich zu benachrichtigen; auch eine mündliche Benachrichtigung ist möglich</p>	<p>§ 14 Abs. 1 S. 1 SchwbVWO</p>	<p>Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses</p>
6	<p><b>Möglichkeit zur Ablehnung der Wahl</b></p>	<p>§ 14 Abs. 1 S. 2 SchwbVWO</p>	<p>Binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung</p>
7 7.1  7.2  7.3	<p><b>Bekanntmachung der Gewählten</b></p> <p>Zweiwöchiger Aushang mit Namen der Gewählten an einer oder mehrerer geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen</p> <p>Mitteilung der Gewählten durch den Wahlleiter an den Arbeitgeber und an den Betriebs-/ Personalrat; gegebenenfalls an die Konzern-, Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretung (nicht vorgeschrieben)</p> <p>Mitteilung der Gewählten durch den Arbeitgeber an das Integrationsamt und an das Arbeitsamt</p>	<p>§ 15 SchwbVWO</p> <p>§ 15 SchwbVWO</p> <p>§ 163 Abs. 8 SGB IX</p>	<p>Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen</p> <p>Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen</p> <p>Unverzüglich nach Erhalt</p>

<p><b>8</b></p> <p>8.1</p> <p>8.2</p> <p>8.3</p>	<p><b>Letzter Tag für die Anfechtung der Wahl beim Arbeitsgericht</b>          Im Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) sowie des Landespersonalvertretungsrechts in Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) sowie des Landespersonalvertretungsgesetzes in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Sachsen          Des Landespersonalvertretungsrechts in Brandenburg</p>	<p>§ 177 Abs. 6 S. 2 SGB IX in Verbindung mit BetrVG oder Landespersonalvertretungsrecht</p> <p>§ 177 Abs. 6 S. 2 SGB IX in Verbindung mit BPersVG oder Landespersonalvertretungsrecht</p>	<p>Zwei Wochen beziehungsweise 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p> <p>Zwölf Arbeitstage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p> <p>Zehn Arbeitstage</p>
<p><b>9</b></p>	<p><b>Wahlunterlagen</b>          Aufbewahrung der Wahlunterlagen durch die Vertrauensperson</p>	<p>§ 16 SchwbVVO</p>	<p>Mindestens bis zur Beendigung der Wahlperiode der gewählten Schwerbehindertenvertretung</p>